

VERBANDSGEMEINDE



Bekanntmachung Nr. 17/2021 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

11. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Donnerstag, 08.04.2021, um 19:00 Uhr**, findet im Hohenstaufensaal, Landauer Str. 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 11. Sitzung des Verbandsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

- Öffentlich:**
- 1 Einwohnfragestunde
 - 2 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
 - 3 Wahl eines ordentlichen Mitglieds in den Werkausschuss
 - 4 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Haupt- und Finanzausschuss
 - Fortsetzung der nicht öffentlichen Sitzung um ca. 19:15 Uhr

Nicht öffentlich:

- 5 Rechtsangelegenheiten
- Fortsetzung der öffentlichen Sitzung um ca. 20:00 Uhr

Öffentlich:

- 6 Vollzug des § 119 Landesbeamtengesetzes von Rheinland-Pfalz
 - 7 Bestätigung des im Umlaufverfahren am 23. März 2021 gefassten Beschlusses
 - 8 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
 - 9 Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung über den öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen von der Kommune an den ZIDKOR
 - 10 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie- zum 31.12.2017
 - 11 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Abwasserbeseitigungseinrichtung- zum 31.12.2017
 - 12 Bestätigung der in der VG-Ratssitzung vom 8.10.2020 erfolgten Beschlussfassung über den Jahresabschluss Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels und Regenerative Energie- zum 31.12.2018
 - 13 Bestätigung der in der VG-Ratssitzung vom 8.10.2020 erfolgten Beschlussfassung über den Jahresabschluss Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels – Abwasserbeseitigungseinrichtung - zum 31.12.2018
 - 14 Sachstand Trifelsbad
 - 15 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt einer Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK)
 - 16 Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zum Bau eines Radweges zwischen Queichhambach und Albersweiler (Lückenschluss Queichtalradweg)
 - 17 Auftragsvergaben
 - 18 Anfragen
 - 19 Informationen
- Nicht öffentlich:

- 20 Vertragsangelegenheiten
- 21 Grundstücksangelegenheiten
- 22 Auftragsvergaben
- 23 Anfragen
- 24 Informationen
- 76855 Annweiler am Trifels, 25. März 2021
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 21 vom 22.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße der Allgemeinverfügung vom 22.03.2021

- Bekanntmachung vom 22.03.2021 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 3 der Achtezhten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da im Landkreis Südliche Weinstraße die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 50 überstiegen hat.
2. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO sind gewerbliche Einrichtungen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Sie dürfen nur öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften. Diese Vorgaben gelten auch für Büchereien und Archive. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
3. Von der Schließung nach Nummer 2 ausgenommen sind lediglich
 - a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 - b) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 - c) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 - d) Tankstellen,
 - e) Banken und Sparkassen, Poststellen,
 - f) Reinigungen, Waschsals, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,

4. Bietet eine Einrichtung neben den in Nummer 3 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.
5. In den Einrichtungen nach Nummer 3 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 18. Der CoBeLVO gilt nicht
 - 1 auf Wochenmärkten gemäß Nummer 3 Buchst. b sowie
 - 2 in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18 CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung. Kontaktfreies Training ist in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außen-sportanlagen zulässig. Hierbei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während des gesamten Trainings.
7. Entgegen § 15 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 23.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15.04.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.
Landau, den 22.03.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat



Sammlungsverbot gegen „Hilfe für krebserkrankte Kinder e.V.“ – ADD bittet um Mithilfe

Trier/Rheinland-Pfalz – Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - landesweite Spendenaufsicht in Rheinland-Pfalz – hatte im Jahr 2017 dem Verein Hilfe für krebserkrankte Kinder e.V. mit Sitz in Bielefeld/NRW sofort vollziehbar untersagt, Spendensammlungen sowie öffentliche Spendenaufrufe in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Das bestandskräftige Sammlungsverbot beinhaltet auch den Stopp von Förderbeiträgen, welche wiederkehrend von den Konten der Spender abgebucht wurden. Zudem sind Spendenaufrufe durch Werbetelefonate untersagt.

Aufgrund einer aktuellen Mitteilung aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich bittet die ADD um sofortige Mitteilung, wenn weiterhin Spendenaufrufe oder Beitragseinzüge in Rheinland-Pfalz im Namen des Vereins Hilfe für krebserkrankte Kinder e.V. mit Sitz in Bielefeld/NRW erfolgen.
Der Verein teilte auf Anfrage mit, keine Telefonakquise und Spendeneinzüge in Rheinland-Pfalz zu tätigen.

Die ADD bittet die Redaktionen um eine genaue Beachtung und Benennung des Vereinsnamens inklusive der Ortsbezeichnung. Die Darstellung des Vereinslogos dient der unvermeidbaren Zuordnung zu dem Verein, um eine Verwechslung mit anderen Organisationen zu vermeiden.

Bindersbach



Bekanntmachung Nr. 8/2021 der Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Ortsbeirates der Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Montag, 12.04.2021, um 19:00 Uhr**, findet im Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 9. Sitzung des Ortsbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung: Öffentlich:

- 1 Einwohnfragestunde
- 2 Information und Beratung über Änderung / Erweiterung Bebauungsplan Kurhausstraße, Bindersbach
- Ende der öffentlichen Sitzung - Teil 1 - ca. 19:45 Uhr und Fortsetzung der nicht öffentlichen Sitzung um ca. 19:50 Uhr
- Nicht öffentlich:**
- 3 Bauangelegenheiten
- Ende der nicht öffentlichen Sitzung ca. 20:15 Uhr und Fortsetzung der öffentlichen Sitzung um ca. 20:15 Uhr
- Öffentlich:**
- 4 Beratung und Empfehlungsbeschluss über Änderung / Erweiterung Bebauungsplan Kurhausstraße, Bindersbach

- 5 Beratung und Beschlussfassung über Anbringung Wappen am Dorfgemeinschaftshaus
- 6 Beratung und Beschlussfassung über endgültige Aufstellung Parkverbotsschilder in der Münzstraße
- 7 Informationen und Anfragen
- 76855 Annweiler-Bindersbach, 26. März 2021
Dieter Götten
Ortsvorsteher

Waldrohrbach



Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

In der Gemarkung Waldrohrbach, Flur 0, Flurstücke 1218 (Lagebezeichnung Hauptstraße 7) wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass einer Teilungsmessung durch den Fortführungsnachweis bT 00238980/2020 aktualisiert.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 12.04.2021 bis 12.05.2021 beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz in Landau i. d. Pf. ausgelegt und kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 06341 / 149-0) sowie im Internet unter <https://vermka-rheinpfalz.rlp.de/de/ueberuns/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden. Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz oder 2.durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vermka.rpf@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Hemmer
Michael Hemmer, VD

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

Ende des amtlichen Teils

Wenn Sie **kein Wochenblatt** erhalten, melden Sie sich **jederzeit** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/zustellung

Prospektverteilung – Die lokale Kompetenz

Wir verteilen Ihre Prospekte und Drucksachen im Wunschgebiet.



Anzeigenblätter · Amtsblätter
Magazine · Direktverteilung
www.suewe.de